

# Kantonale Volksinitiative «Seewasseranlage Zugersee»

## Was ist das Problem?

Im Tiefenwasser des Zugersees befinden sich Schadstoffe, die dort oft seit Jahrzehnten akkumuliert wurden:

- PFAS («ewige Chemikalien») verseucht Tiere
- Mikroverunreinigungen (Medikamente, Pestiziden, Haushaltschemikalien)
- Phosphor: Zu viel Phosphor führt zu Algenblüten und tötet Fische

## Was wollen wir?

Das verschmutzte Tiefenwasser des Zugersees soll wirklich gereinigt werden — mit einer technischen Anlage, welche Schadstoffe entfernt. Die angedachte «Seebelüftung» verdünnt das belastete Wasser lediglich und es wird via Lorze einfach abgeleitet. Das löst das Problem nicht; es verschiebt es nur bis zur nächsten Trinkwasserfassung.

### Art. X Tiefenwasser des Zugersees — Technische Reinigung

1. Der Kanton Zug stellt sicher, dass das Tiefenwasser des Zugersees mithilfe technischer Verfahren (Anlage) gereinigt wird, die den Einsatz physikalischer, chemischer oder biologischer Aufbereitungsmethoden umfassen, vergleichsweise wie sie in der Abwasser- bzw. Trinkwasseraufbereitung angewendet werden.
2. Die Reinigung hat namentlich folgende Schadstoffe aus dem Tiefenwasser zu entfernen, bevor dieses in höhere Schichten oder in Fließgewässer abgeleitet wird: PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen; Mikroverunreinigungen (Pharmawirkstoffe, Pestizide, Industriechemikalien); Phosphor und phosphorhaltige Verbindungen.
3. Die Grenzwerte für die Einleitung des Tiefenwassers liegen für jede der Stoffgruppen (PFAS, MV, Phosphor) um mindestens 70% tiefer als die Konzentration zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzesartikels. Der Regierungsrat kann strengere Anforderungen erlassen.
4. Eine blosse Verdünnung des belasteten Tiefenwassers gilt nicht als Reinigung im Sinne dieses Artikels.
5. Der Regierungsrat erlässt innert drei Jahren nach Annahme dieser Initiative die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er legt dabei fest: Die Anforderungen an die einzusetzende Technologie, die Trägerschaft und Finanzierung der Reinigungsanlage, den Zeitplan für die Umsetzung.
6. Die Kosten werden vom Kanton Zug getragen, und unabhängig davon soll, soweit möglich, auf Verursacher Regress genommen werden können.

	Name, Vorname (Handschrift in Blockschrift leserlich schreiben)	Jahr (Geburt)	Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Unterschrift (selber handschriftlich)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer einem Stimmberechtigten ein Geschenk oder einen andern Vorteil anbietet, verspricht, gibt oder zukommen lässt, damit er einem Initiativbegehren beitrete oder nicht beitrete bzw. sich als Stimmberechtigter einen solchen Vorteil versprechen oder geben lässt, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung zur Ausübung der Initiative fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften, wird nach Art. 281 StGB bzw. Art. 282 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die unterzeichnete Behörde bestätigt, dass auf diesem Bogen ..... (Anzahl) gültig Unterzeichnende in der **Gemeinde** ..... stimmberechtigt sind.

Die Mitglieder des Initiativkomitees sind berechtigt, mit Zweidrittelsmehrheit den Rückzug der Initiative zu erklären. Dem Initiativkomitee gehören an:

David Meyer, Oberwil b. Zug

David Meyer, Oberwil b. Zug

**Ab die Post!**

Bitte ausdrucken, von Hand unterzeichnen und sofort in frankiertem Couvert einsenden an: Initiative «Gesunder Zugersee», Postfach ???, 6300 Zug